

SATZUNG

des

Kulturforum Warburg e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturforum Warburg e. V." und ist beim Amtsgericht Paderborn unter VR 50424 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Warburg.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das kulturelle Leben in Warburg zu fördern und insbesondere auch die Jugend an demokratische Kulturtraditionen heranzuführen. Er soll durch materielle, ideelle und organisatorische Hilfe bereits bestehenden Initiativen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig entwickelt er eigene Initiativen so wohl im Bereich der bildenden und darstellenden Kunst als auch im Bereich der Musik.
- (2) Der Verein hat die Aufgaben,
 - a) kulturelle Veranstaltungen zu planen und zu organisieren;
 - b) bei der Planung und Organisation anderer Initiativen, die den satzungsgemäßen Zweck fördern, Hilfe zu leisten;
 - c) dazu beizutragen, Verständnis und Aufnahmebereitschaft für die Leistungen europäischer und außereuropäischer Kultur zu wecken und zu fördern.
- (3) Das Kulturforum Warburg e. V. verfolgt seine Zwecke ohne Gewinnabsichten und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gewinne und andere dem Verein zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Kulturforum können natürliche und juristische Personen erwerben, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand,

- b) Tod der natürlichen Personen
- c) oder Auflösung bei juristischen Personen.

§ 4 (Beitrag)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages durch Beschluss fest.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Kulturforum Warburg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen und die Tagesordnung festlegen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Jedoch ist die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung und mindestens 7 Werktagen zuvor. In Eilfällen kann die Frist unterschritten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet alle Angelegenheiten durch Beschlussfassung. Dem Vorstand können durch diese Satzung die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten des Vereins übertragen werden. Die Mitgliederversammlung darf nur Beschlüsse fassen, die der Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben förderlich sind.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit es sich nicht um satzungsändernde Beschlüsse handelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins darf nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind, bzw. die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand unverzüglich unter Einhaltung der Frist erneut einzuberufen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter(in), der/m Schriftführer(in), der/m Kassierer(in) und einer jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertreter(in). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung für alle Geschäfte der laufenden Angelegenheiten des Vereins und die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsbefugnis des Vorstandes ist durch die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben sowie die weiteren Vorschriften begrenzt.
- (6) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächliche Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale in Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) für nebenberufliche Tätigkeiten, die den steuerbegünstigten Zwecken iSd § 2 dienen, geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Wirtschaftsjahr - durch Beschluss am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres - zwei Kassenprüfer.

§ 8 (Haftung)

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für den Schaden, den der vertretungsberechtigte Vorstand oder eines seiner Mitglieder durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung

einem
Dritten zufügt.

- (2) Handelt der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes außerhalb seiner Vertretungsvollmacht, so ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen.

§ 9 (Auflösung)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
(2) Zu seinem solchen Beschluss sind 75 v. H. der Mitglieder erforderlich.

§ 10 (Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen einer Einrichtung zuzuwenden, die gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgt und sich für Ziele auf dem Gebiet der Förderung des kulturellen Lebens einsetzt.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher Einrichtung im Sinne von Absatz 1 das Vereinsvermögen zukommen soll. Ihr Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Verweigerung der Einwilligung durch das zuständige Finanzamt hat die Mitgliederversammlung erneut zu beschließen.

§ 11 (Geltung von Vorschriften des BGB)

In Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung geltend die Vorschriften des § 21 ff Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Warburg, den 13.12.2011